

## Kapitel A

## Neuerungen und Übersichten

## 1.1 Neue Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- COVID-19-Steuermaßnahmengesetz (BGBl I 3/2021)
- Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (BGBl I 96/2020)
- Sozialversicherungs-Änderungsgesetz (BGBl I 158/2020)
- Diverse COVID-19-Gesetze
- Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (KUA-COVID-19)
- VO des BMF betreffend Änderung der Sachbezugswerteverordnung (BGBl II 221/2020)

1001

## 1.2 SV-Werte ab Jänner 2021

Höchstbeitragsgrundlage monatlich mit Sonderzahlungen	€ 5.550,--
Sonderzahlungen jährlich	€ 11.100,--
Höchstbeitragsgrundlage monatlich ohne Sonderzahlungen	€ 6.475,--
Höchstbeitragsgrundlage jährlich	€ 77.700,--
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 185,--
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 475,86
Grenzwert für Pauschale Dienstgeberabgabe	€ 713,79
Serviceentgelt E-Card	€ 12,70
Verzugszinsen im ASVG (Basiszinssatz + 4%) unverändert	3,38%
AI-Beitrag DN 0% bei monatlicher BGL bis € 1.790,--	
AI-Beitrag DN 1% bei monatlicher BGL über € 1.790,-- bis € 1.953,--	
AI-Beitrag DN 2% bei monatlicher BGL über € 1.953,-- bis € 2.117,--	
AI-Beitrag DN 3% bei monatlicher BGL über € 2.117,--	

GSVG-(Mindest)beitragsgrundlagen und Beiträge	in €	
Einheitliche Versicherungsgrenze für Neue Selbständige pm	475,86	
KV-Mindest-Beitragsgrundlage für Gewerblich Selbständige pm	475,86	
PV-Mindest-Beitragsgrundlage für Gewerblich Selbständige pm	574,36	
Mindest KV-Beitrag pm/pq allgemein	32,36	97,08
Mindest PV-Beitrag pm/pq Gewerblich Selbständige	106,26	318,78
Mindest-PV-Beitrag pm/pq Neue Selbständige	88,03	264,10
Unfallversicherungsbeitrag pm	10,42	

Die amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes werden seit Jänner 2016 im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter [www.ris.bka.gv.at/SVRecht/](http://www.ris.bka.gv.at/SVRecht/) kundgemacht. Dort sind auch alle seit 2002 im Internet (unter <http://www.avsv.at>) verlautbarten Kundmachungen zu finden.

## 1.3 Frühstarterbonus löst Hacklerregelung ab

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020 (SVÄG 2020) wurde kürzlich beschlossen, die erst seit 1.1.2020 geltende Neuauflage der Hacklerregelung, die Personen mit mindestens 540 Beitragsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit einen abschlagsfreien Frühpensionsantritt erlaubt, durch einen Frühstarterbonus zu ersetzen. Dieser Umstieg wird vor allem damit gerechtfertigt, dass

1002

die Hacklerpension derzeit faktisch nur Männern zugutekommt, während vom neuen Modell des Bonus für Frühstarter genauso auch Frauen profitieren können. Personen, welche die Voraussetzungen für die Hacklerregelung bis spätestens 2021 erfüllen, können diese noch in Anspruch nehmen, selbst wenn die Pension erst später (ab 2022) angetreten wird.

Nach der grundsätzlich ab 2022 anzuwendenden Neuregelung wird für jeden bis zum Kalendermonat der Vollendung des 20. Lebensjahres erworbenen Erwerbstätigkeitsmonat ein Zuschlag zur Alters- bzw Invaliditätspension von € 1,-- gewährt. Die Gewährung eines solchen Frühstarterbonus, der mit € 60,-- begrenzt ist, setzt voraus, dass der Pensionsleistung mindestens 300 Beitragsmonate der Erwerbstätigkeit zugrunde liegen, von denen mindestens 12 vor Vollendung des 20. Lebensjahres erworben wurden.

#### 1.4 Gestaffelte Pensionsanpassung 2021

1003 Der Richtwert für das Jahr 2021 beträgt 1,015. Im Jahr 2021 wird jedoch eine abweichende Pensionsanpassung vorgenommen.

Die Bundesregierung hat sich im Einvernehmen mit den Seniorenorganisationen darauf verständigt, an die Bezieher kleinerer und mittlerer Pensionen zur Kaufkraftstärkung auf gesetzlichem Weg zusätzliche Zahlungen zu leisten. Aus diesem Grund ist die **Pensionserhöhung** für das Kalenderjahr 2021 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern wie folgt vorzunehmen:

Das Gesamtpensionseinkommen ist zu erhöhen,

- wenn es nicht mehr als € 1.000,-- monatlich beträgt, um 3,5%;
- wenn es über € 1.000,-- bis zu € 1.400,-- monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 3,5% auf 1,5% linear absinkt;
- wenn es über € 1.400,-- bis zu € 2.333,-- monatlich beträgt, um 1,5%;
- wenn es über € 2.333,-- monatlich beträgt, um € 35,--.

#### 1.5 Erhöhung der Zuverdienstgrenze für die Studienbeihilfe mit 1.1.2021

1004 Mit 1.1.2021 wird die Zuverdienstgrenze für die **Studienbeihilfe** von € 10.000,-- auf € 15.000,-- angehoben. Die Anhebung entspricht jener für die **Familienbeihilfe** (Personen ab 20 Jahren). Es besteht allerdings der Unterschied der zeitlichen Verzögerung um ein Jahr (die Zuverdienstgrenze bei der Familienbeihilfe stieg im Jahr 2020 rückwirkend per 1.1.2020 auf € 15.000,-- an) sowie, dass im Falle der Studienbeihilfe begünstigte sonstige Bezüge als schädlicher Zuverdienst zählen (was bei der Familienbeihilfe nicht der Fall ist).

#### 1.6 Homeoffice und Unfallversicherungsschutz

1005 Vorübergehende Sonderregelungen im ASVG (und im B-KUVG) stellen während der COVID-19-Krise sicher, dass Unfälle, die sich im Homeoffice ereignen, als Arbeitsunfälle gelten, und zwar unabhängig davon, ob man zu Hause ein abgegrenztes Arbeitszimmer hat oder nicht. Konkret normiert ein neuer § 175 Abs 1a ASVG, dass Arbeitsunfälle auch Unfälle sind, die sich „im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung am Aufenthaltsort der versicherten Person (Homeoffice) ereignen“. Die Regelungen traten rückwirkend mit 11.3.2020 in Kraft und gelten jedenfalls bis 31.3.2021 (mit Verordnung ist eine Verlängerung bis 30.6.2021 möglich). Die Regelung ist auf jene Versicherungsfälle anzuwenden, die ab dem 11.3.2020 eingetreten sind.

#### 1.7 Wochengeldberechnung aus Anlass der Kurzarbeit

1006 Für die Dauer der COVID-19-Krise hat ein Günstigkeitsvergleich zu erfolgen, wenn der Zeitraum, welcher für die Berechnung des Wochengeldes relevant ist, von Kurzarbeit betroffen ist. Beim heranzuziehenden Arbeitsverdienst sind sowohl das konkrete, während der Kurzarbeit gebührende Arbeitsentgelt als auch die Kurzarbeitsunterstützung zu berücksichtigen. Diese Bestimmung ist rückwirkend auf jene Versicherungsfälle anzuwenden, welche ab dem 11.3.2020 eingetreten sind.

## Kapitel B

## Systematische Darstellung des Beitragsrechts nach ASVG/GSVG/BSVG

## 2.1 Sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnisse nach dem ASVG

2001

Bei der Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen ist folgende Prüfungs-Reihenfolge einzuhalten:

## 2.1.1 Die Prüfung der Versicherungspflicht mit dem „Zick-Zack-Kurs“

ASVG		GSVG
§ 4 Abs 1 bzw 2 <b>Echter Dienstnehmer</b> oder <b>Lohnsteuerpflichtig gem § 47 Abs 2 EStG</b>	1. Schritt	
	2. Schritt	§ 2 Abs 1 Z 1 bis 3 <b>Gewerbetreibender</b> mit Gewerbeberechtigung oder <b>Freiberufler</b> , dessen Tätigkeit die Zugehörigkeit zu einer Kammer begründet
§ 4 Abs 4 <b>Freier Dienstnehmer</b> mit • überwiegend persönlicher Leistungserbringung und • überwiegender Verwendung fremder Betriebsmittel	3. Schritt	
	4. Schritt	§ 2 Abs 1 Z 4 <b>Neuer Selbständiger</b> mit Einkünften gem § 22 und/oder § 23 EStG

2002

Bei jedem Beschäftigungsverhältnis ist zunächst immer das Vorliegen eines echten Dienstverhältnisses zu überprüfen, wobei nach § 47 Abs 2 EStG **Lohnsteuerpflichtige jedenfalls** auch als **Dienstnehmer** gelten. Ist dies nicht der Fall und liegt auch keine Pflichtversicherung nach GSVG als Kammerzugehöriger vor, ist das Bestehen eines freien Dienstverhältnisses zu untersuchen. Die Versicherung nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG versteht sich als „Auffangbecken“ für alle Beschäftigungsverhältnisse, die nicht von Schritt 1 bis 3 umfasst sind.

Gemäß den E-MVB 004-04-00-010 ist bei der Frage der Pflichtversicherung nach dem ASVG folgende Reihenfolge maßgebend:

1. Es ist zu prüfen, ob ein Dienstverhältnis im Sinne von § 4 Abs 2 erster Satz ASVG (Vorliegen der Dienstnehmermerkmale, vgl Rz 2005) vorliegt.
2. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob die Dienstnehmereigenschaft im Sinne von § 4 Abs 2 zweiter Satz ASVG (steuerrechtliche Anknüpfung) gegeben ist.
3. Sollte auch diese Prüfung negativ ausfallen, wäre zu untersuchen, ob allenfalls die im § 4 Abs 4 ASVG unter lit a bis d angeführten gesetzlichen Ausnahmetatbestände zutreffen bzw die in Rede stehende Tätigkeit nicht aufgrund eines politischen Mandates, eines Gerichtsbeschlusses (gerichtlich beeedeter Sachverständiger) oder eines Hoheitsaktes bzw als Mitglied des Aufsichtsrats oder einer anderen Funktion ausgeübt wird.
4. Ist auch dies zu verneinen, wäre nunmehr der Sachverhalt an den Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs 4 ASVG zu prüfen.
5. Im Falle eines neuerlichen negativen Ergebnisses, wird eine Pflichtversicherung nach dem GSVG oder BSVG vorliegen.

**2.1.4.13 Die „Spielarten“ der geringfügigen Beschäftigung (Übersicht)**

2063

Summe der Beitragsgrundlagen aus geringfügiger Beschäftigung bzw Entgelt...	Dienstgeber	Dienstnehmer		
	Die Summe der monatlichen Entgelte für alle beim Dienstgeber geringfügig beschäftigten Personen beträgt ...	Das dem Dienstnehmer aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat gebührende Entgelt beträgt ... <sup>1)</sup>		
... ≤ € 475,86	Anmeldung bei der ÖGK als <b>geringfügig Beschäftigte</b> : UV 1,2%, BV-Beitrag 1,53%, einmal jährlich im Nachhinein	<b>Keine Konsequenzen für Dienstnehmer</b> – auf Antrag <b>freiwillige Vollversicherung</b> nach § 19a ASVG.  Einheitlicher Beitrag <b>€ 67,18</b> – Vollwertige KV mit Angehörigen-Mitversicherung, Geldleistungen <sup>2)</sup> etc; vollwertiger Erwerb von PV-Zeiten möglich – Keine freiwillige Arbeitslosenversicherung möglich!  <b>Vollversicherung in KV, PV, UV</b> – Pauschalbeitrag wird einmal jährlich im Nachhinein vorgeschrieben. – Pauschalbeitrag ist allein vom DN zu entrichten (§ 53a Abs 3 ASVG).		
... > € 475,86 und ≤ € 713,79				
... > € 713,79	<b>Pauschalierte Dienstgeberabgabe</b> Die Beitragsgrundlagen der geringfügig Beschäftigten sind hinsichtlich jener Monate, in denen die BGL von € 713,79 überschritten wurde, mit den Dezember-Beiträgen abzuführen. Eine monatlich mBGM ist dennoch zu erstatten.  Höhe der Dienstgeberabgabe 16,40% zusätzlich UV-, BV-Beitrag 2,73% <b>Gesamt daher 19,13%</b> + BV-Zuschlag: von BV-Beitrag 2,50%	<b>Beiträge</b>	<b>Dienstnehmer</b>	<b>Sonstige</b>
		PV	10,25%	10,25%
		KV	3,87%	3,87%
		AKU	0,50%	–
		<b>Summe</b>	<b>14,62%</b>	<b>14,12%</b>

<sup>1)</sup> **Ermittlung der Beitragsgrundlage:** Jahresbeitragsgrundlage pro Beschäftigungsverhältnis dividiert durch Monate der Beschäftigung; Zusammenführung für mehrere Beschäftigungsverhältnisse für jeden einzelnen Kalendermonat im Jahr (deckende Beitragsmonate); Möglichkeit der Widerlegung (*siehe obige Beispiele*).

<sup>2)</sup> **Krankengeld-Bemessungsgrundlage:** Summe der Entgelte aus allen Beschäftigungsverhältnissen. Ruhen des Krankengeldes solange der Versicherte Anspruch auf Weiterleistung von mehr als 50% der BMG hat.

**Bei geringfügiger Beschäftigung entfallen neben der Pensions- und Krankenversicherung weiters:**

Arbeitslosenversicherungsbeitrag	Wohnbauförderungsbeitrag	Kammerumlage
Zuschlag zum IESG	EFZ-Beitrag	

**Beitragszeitraum, Akontierungen:** Einheitlicher Beitragszeitraum für geringfügig Beschäftigte ist das Kalenderjahr. Monatliche Beitragsvorauszahlungen durch DG und DN sind dem Grunde und der Höhe nach mit dem Versicherungsträger zu vereinbaren.

**Formalversicherung:** Wenn eine Person der ÖGK mitteilt, dass die Einkünfte aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen voraussichtlich die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen werden („Glaubhaftmachung“), tritt nach den Regeln der Formalversicherung Vollversicherungspflicht bis zur Abgabe einer entgegengesetzten Erklärung ein. **Beitragszahlung:** monatlich.

**Beginn und Ende der Versicherung:**

**Beginn:** 1. Tag der geringfügigen Beschäftigung im Kalendermonat.

**Ende:** Allgemein Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

**Beispiele zur Geringfügigkeit:**

- Ein **Beamter** mit einem Bezug von € 2.000,-- (Alternative: € 4.500,--) übt eine geringfügige Beschäftigung mit einem Entgelt iHv € 200,-- monatlich aus.  
Teilversichert in UV. Keine Vorschreibung von PV- und KV-Beiträgen, da ASVG-pflichtiges Entgelt nicht über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. (Gilt auch im Fall der Alternative. Kein Rückerstattungsantrag möglich, da keine Beiträge zu entrichten waren.) Eine freiwillige Selbstversicherung gem § 19a ASVG kommt nicht in Betracht, da bereits eine anderweitige Pflichtversicherung besteht.

2064

## Kapitel C

# Spezielle Berufsgruppen und deren beitragsrechtliche Beurteilung nach ASVG/GSVG/BSVG

## 3.1 GmbH-Gesellschafter(-Geschäftsführer)

### 3.1.1 Überblick

In der folgenden Tabelle werden mögliche Varianten von Versicherungsverhältnissen für GmbH-Gesellschafter(-Geschäftsführer) (Gf) mit Konsequenzen hinsichtlich Kommunalsteuer (KommSt), Dienstgeberbeitrag (DB), Lohnsteuerabzug (L) bzw Einkommensteuerpflicht (E) dargestellt. Aufgrund der Judikatur des VwGH ist für Geschäftsführer mit einer Beteiligung über 25% grundsätzlich von einer DB- und Kommunalsteuerpflicht auszugehen.

3001

Skala des Beteiligungsausmaßes	0%	> 0% bis ≤ 25%	> 25% bis < 50%	≥ 50% bis 100%
	keine Beteiligung	Beteiligung bis inkl 25%	Beteiligung über 25% bis kleiner als 50%	Beteiligung ab 50%
<b>§ 4 Abs 2 ASVG</b> echter Dienstnehmer	<b>ja</b> Dienstvertrag	<b>ja</b> Dienstvertrag (mit oder ohne Sperrminorität)	<b>ja</b> Dienstvertrag <b>weisungsgebunden</b>	<b>nein</b> nicht möglich wegen Beteiligungsausmaß
<b>L(ohnsteuer) oder E(St)</b>	L	L	E	
<b>KommSt, DB, (DZ)</b>	JA	JA	JA	
<b>Umsatzsteuer</b>	NEIN	NEIN	NEIN	
<b>§ 4 Abs 4 ASVG</b> freier Dienstnehmer	<b>nein</b> Freier Dienstvertrag gem § 4 Abs 4 ASVG ist laut E-MVB (004-ABC-G-003) für den über 25% Beteiligten ausgeschlossen. Für bis zu 25% Beteiligte wurde der freie Dienstvertrag zumindest nicht exekutiert. Vgl jedoch zB VwGH 19.10.2015, 2013/08/0185			<b>nicht möglich</b> wegen Beteiligungsausmaß – Freier Dienstvertrag gem § 4 Abs 4 ASVG ist ausgeschlossen (E-MVB 004-ABC-G-003)
<b>§ 2 Abs 1 Z 3 GSVG</b> „normale“ GSVG-Pflichtversicherung	<b>nein</b> da kein Gesellschafter	<b>ja</b> <b>Freier</b> Dienstvertrag bzw Werkvertrag <b>ohne</b> Merkmale eines steuerlichen DV bzw bloß organschaftliches Tätigwerden	<b>ja</b> Freier Dienstvertrag bzw Werkvertrag, <b>nicht weisungsgebunden</b>	
<b>L(ohnsteuer) oder E(St)</b>		E	E	
<b>KommSt, DB, (DZ)</b>		NEIN	JA	
<b>Umsatzsteuer</b>		JA/NEIN*)	JA/NEIN*)	
<b>§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG</b> Neuer Selbständiger	<b>ja</b> Freier Dienstvertrag bzw Werkvertrag ohne Merkmale eines steuerlichen DV bzw bloß organschaftliches Tätigwerden	<b>ja</b> wenn Voraussetzung wie bei § 2 Abs 1 Z 3 GSVG, GmbH jedoch <b>nicht kammerzugehörig</b>	<b>ja</b> wenn Voraussetzung wie bei § 2 Abs 1 Z 3 GSVG, GmbH jedoch <b>nicht kammerzugehörig</b>	
<b>L(ohnsteuer) oder E(St)</b>	E	E	E	
<b>KommSt, DB, (DZ)</b>	NEIN	NEIN	JA	
<b>Umsatzsteuer</b>	JA	JA/NEIN*)	JA/NEIN*)	
<b>Keine Versicherung</b>	Eventuell, wenn Voraussetzungen des § 2 Abs 1 Z 4 GSVG <b>und Altersausnahmegründe</b> für <b>Pensionsversicherung</b> gegeben sind oder Versicherungsgrenzen unterschritten werden!			

\*) Erlass des BMF 13.7.1981 iVm Erlass des BMF 28.5.1991 und UStR 2000 Rz 184

### 3.6 Freie Berufe und Sozialversicherung – Opting Out Problematik

Das im Jahr 1999 aufgeflamte Problem der Freiberufler, ob man sich aus der gesetzlichen Pensions- und Krankenversicherung hinausoptieren sollte, konnte man schon damals auf eine einfache Frage reduzieren: „Wo kann man die gleiche Leistung um billigere Beiträge lukrieren?“. Die Entscheidung ist/war nicht immer leicht und richtig. Allzu oft wurde eines außer Acht gelassen: Nur eine gesetzliche Pflichtversicherung zur Pension kann eine günstige Krankenversicherung mit dem Beitragssatz von 5,1% (*Beitragsatz ab 2008*) sicherstellen.

3052

#### 3.6.1 Seinerzeitige Opting-Out-Entscheidungen der Freiberufler

Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht über Versicherungsverhältnisse **ab 1.1.2000** unter Berücksichtigung der kammerunterschiedlichen Opting Out-Anträge.

3053

Berufsgruppe	Pensionsversicherung BMSVG <sup>3)</sup>	Krankenversicherung BMSVG <sup>3)</sup>	Unfallversicherung	Ausnahmeantrag Übergangsbestimmungen
<b>Wirtschaftstreuhänder</b> § 3 Abs 3 Z 1 GSVG	§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG  18,5%  Selbständigenvorsorge: 1,53% optional	Wahl zwischen § 16 ASVG (7,55%), § 14a GSVG, § 14b GSVG (6,8%) <b>oder</b> Gruppenkrankenversicherung (GKV) UNIQA: Prämie abhängig vom Eintrittsalter	§ 8 Abs 1 Z 3a ASVG € 10,42 mtl € 125,04 pa (§ 74 ASVG) — Unfallversicherung ist an GSVG-Pensionspflicht geknüpft	Opting Out-Antrag in KV wurde von Berufsgruppe gestellt.  BMSVG-Pflicht: Bei Opting In binnen eines Jahres nach Beginn der Berufsausübung bzw Pflichtversicherung. Übergangsregelung: Opting In bis 31.12.2008. Gilt für alle Opting In-Fälle. Wird nicht (durch das einzelne Mitglied) optiert, keine BMSVG-Pflicht.
<b>Dentisten</b> § 3 Abs 3 Z 2 GSVG	§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG  18,5%	§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG 6,8%  Selbständigenvorsorge: 1,53% optional	§ 8 Abs 1 Z 3a ASVG € 10,42 mtl € 125,04 pa (§ 74 ASVG)	Dentisten haben als einzige Berufsgruppe keinen KV-Opting Out-Antrag gestellt. Alle, die am 31.12.1999 nach ASVG kranken- und unfallversichert sind, bleiben ASVG-versichert, solange die selbständige Erwerbstätigkeit weiterhin ausgeübt wird und keine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes eintritt. Ein Pensionsanfall stellt keine solche Änderung dar (§ 572 Abs 4 ASVG und § 273 Abs 6 GSVG). Die PV wechselt jedenfalls ins GSVG.
<b>Tierärzte</b> § 3 Abs 3 Z 5 GSVG	§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG  18,5%  Selbständigenvorsorge: 1,53% optional	Wahl zwischen § 16 ASVG (7,55%), § 14a GSVG, § 14b GSVG (6,8%) <b>oder</b> GKV bei Wiener Städtische: Prämie abhängig von Eintrittsalter	§ 8 Abs 1 Z 3a ASVG € 10,42 mtl € 125,04 pa (§ 74 ASVG)	Tierärzte haben KV-Opting Out-Antrag gestellt. Übergangsregelung wie bei Dentisten. PV verbleibt jedenfalls im GSVG. „Altfälle“: Bei Ruhendmeldung der Berufsbefugnis für nur einen Tag (zB 1.1.2000) kann die dreifache Wahlmöglichkeit in der KV erreicht werden (gilt als Änderung des Sachverhalts). Mit der Ruhendmeldung endet auch die Pflichtversicherung in der UV nach dem ASVG.  § 16 ASVG und § 14a GSVG sind bei zusätzlicher sonstiger Erwerbstätigkeit (nach B-KUVG, ASVG, GSVG oder BSVG) ausgeschlossen.

### 3.7 Berufsgruppen-ABC in tabellarischer Übersicht

Weitere Berufsgruppen und Einzelfälle finden sich aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht auch in den E-MVB, <http://www.sozdok.at>, besprochen.

<b>Animatere</b>	
Beschreibung	Es handelt sich um Personen, die in einem Hotel, Ferienclub etc beschäftigt sind, um dort Gäste zu unterhalten.
Echtes DV	Möglich, dürfte auch die Regel sein.
Freies DV	Möglich, wohl aber aufgrund der Judikaturtendenzen unwahrscheinlich.
Neuer Selbständiger	Grundsätzlich keine Pflichtversicherung gem § 2 Abs 1 Z 4 GSVG, sondern Prüfung durch die ÖGK, ob ASVG-Pflichtversicherung vorliegen könnte (da eindeutig Dienstnehmermerkmale wie Bindung an Zeit, Ort, Eingliederung etc gegeben sind).
Gewerblicher Selbständiger	Nein
Est/Lohnsteuer	Als Dienstnehmer lohnsteuerpflichtig, bei freiem Dienstnehmer oder Neuem Selbständigen liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.
Umsatzsteuer	Bei unternehmerischer Tätigkeit unterliegen die Leistungen dem Normalsteuersatz von 20%. Vgl VwGH 28.3.2001, 96/13/0010.

3076

<b>Apotheker</b> (vgl. „Freie Berufe und Sozialversicherung“, Pkt 3.6)	
Echtes DV	Möglich
Freies DV	Ausgeschlossen, als Freiberufler Ausnahme von § 4 Abs 4 ASVG.
Neuer Selbständiger	In der KV idR Wahlmöglichkeit zwischen Gruppenversicherung bzw Selbstversicherung nach dem ASVG (§ 16) und GSVG (§ 14). Liegt eine anderweitige Pflichtversicherung vor, kommt nur mehr der Gruppenvertrag oder § 14b GSVG (zusätzliche Pflichtversicherung) zum Tragen. Bei freiberuflicher Tätigkeit in der PV auch nach dem Jänner 2000 im FSVG versichert.
Est/Lohnsteuer	Als Dienstnehmer lohnsteuerpflichtig, bei selbständiger Ausübung liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.
Umsatzsteuer	Die Leistungen (Handel) unterliegen dem Normalsteuersatz von 20%.

3077

<b>Artisten</b>	
ASVG	Artisten zählen zu „den Dienstnehmern gleichgestellten Personen“ im ASVG. Sofern die Tätigkeit als Artist den Hauptberuf und die Haupteinnahmequelle darstellt, liegt eine Pflichtversicherung gem § 4 Abs 3 Z 3 ASVG vor. Altfälle bleiben, sofern sie am 31.12.1999 ASVG-pflichtversichert waren, in der KV und UV im ASVG, sind aber ab 1.1.2000 in der PV gem § 2 Abs 1 Z 4 GSVG versichert (§ 572 Abs 4 ASVG). Auch eine Pflichtversicherung als Dienstnehmer iSd § 4 Abs 2 ASVG ist möglich.
Freies DV	Nein, ausgenommen von § 4 Abs 4 ASVG (vgl auch Pkt 3.4).
Neuer Selbständiger	Liegen die Voraussetzungen <i>Hauptberuf</i> und <i>Haupteinnahmequelle</i> nicht vor, dann gilt der Artist als Kunstschafter (früheste Versicherungspflicht ab 1.1.2001, siehe Pkt 3.4).
Gewerblicher Selbständiger	Ausgeschlossen

3078

## Kapitel D

Auszüge aus dem Leistungsrecht  
nach dem ASVG/GSVG/BSVG

## 4.1 Pensionsversicherung

## 4.1.1 Allgemeines Pensionsgesetz (APG) und Pensionskonto

Das APG kann als ein Gesetz betrachtet werden, welches zum ersten Mal massiv in die bis dahin sehr komplizierten Pensionsberechnungen eingriff und eine leichter nachvollziehbare Pensionsberechnung bzw Darstellung schuf. Natürlich gab es bis zum 2. Stabilitätsg 2012 noch die „Parallelrechnung“ für ab 1.1.1955 Geborene, die sehr zur Undurchschaubarkeit beitrug und mittlerweile abgeschafft ist.

4001

Seit 2005 ist das APG das führende Pensionsgesetz und das ASVG/GSVG/BSVG sind nur mehr subsidiär anwendbar. Es wurde für alle Versicherten eingerichtet, die **ab 1.1.1955** geboren wurden. Manche Bestimmungen schlagen aber auch auf Ältere durch (zB Korridor- und Schwerarbeitspension etc). Es beschäftigt sich ua mit dem Anspruch auf Alterspension, den anrechenbaren Versicherungszeiten, der Einrichtung und Führung des Pensionskontos, der (Pensions-)Gutschriftsermittlung und der „Parallelberechnung“ für alte Anwartschaften.

## a) Einrichtung und Führung des Pensionskontos

Das Pensionskonto ist beim Dachverband der österreichischen SV-Träger (früher Hauptverband) für alle ab 1.1.1955 Geborenen eingerichtet. Grundsätzlich beginnt die Kontoführung mit dem ersten nach dem 1.1.2005 erworbenen Versicherungsmonat und für jedes Kalenderjahr werden **1,78%** der Beitragsgrundlagensumme des jeweiligen Kalenderjahres gutgeschrieben. Ältere BGL werden aufgewertet. Das Revolutionäre am Pensionskonto ist, dass es keine Unterteilung zwischen Beitrags- und Ersatzzeiten mehr gibt, sondern allen Zeiten Beitragsgrundlagen (BGL) zugeordnet werden. Ein Nachteil könnte sich für jene Versicherten ergeben, die hohe ALT-Stichtagsbemessungsgrundlagen hätten und Ersatzzeiten von dieser abgegolten worden wären. Es kann aber auch ein Vorteil für jene sein, wo die „Pauschalbewertung“ höher ist, als die BGL aus dem tatsächlichen Entgelt gewesen wäre (zB aufgrund einer Teilzeitarbeit bei Frauen).

4002

b) Abschaffung der Parallelrechnung und Schaffung einer Kontoerstgutschrift ab 2014  
(2. Stabilitätsgesetz 2012 – BGBl I 35/2012)

Für alle Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren sind und bis zum 31.12.2013 mindestens ein Versicherungsmonat nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG (somit vor 1.1.2005) erworben haben, war zum 1.1.2014 eine sogenannte Kontoerstgutschrift (*siehe Sozialversicherung 2020 Rz 4003 ff*) zu ermitteln. Keine Kontoerstgutschrift war zu ermitteln, wenn ausschließlich Versicherungsmonate nach dem APG (also Zeiten ab 1.1.2005) vorlagen.

4003

## c) Nachträgliche Änderungen der Kontoerstgutschrift ab 2016

Für Beitragsgrundlagen und Versicherungszeiten vor 2014, die nach Ablauf des Jahres 2016 festgestellt werden, ist eine **Ergänzungsgutschrift** zu ermitteln. Dabei ist dem Ausgangsbetrag bei Ermittlung der Kontoerstgutschrift (Ausgangsbetrag 1) ein neu errechneter Ausgangsbetrag (Ausgangsbetrag 2) unter Anrechnung dieser nachträglich festgestellten Beitragsgrundlagen oder Versicherungszeiten gegenüberzustellen. Ist der Ausgangsbetrag 2 höher als der ursprüngliche, gebührt das 14-fache der Differenz als Ergänzungsgutschrift und ist der Kontoerstgutschrift zuzurechnen.

4004

Die Pensionsverluste blieben bei dieser Pensionsberechnung im vertretbaren Rahmen. Unsicherheit verbreitet immer noch, dass das Pensionskonto eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Erstellung darstellt. Eine effektive Pensionsvorsorge ist damit nicht leichter geworden. Eine kleine Hilfe bietet der auf den Homepages der PV-Träger angebotene Pensionsrechner, bei dem auch bestimmte Prognosen in die Zukunft möglich sind.



Die obige Staffelung überschneidet sich mit der Anhebung des Pensionsalters für Frauen. Für die Geburtstage zwischen 1.1.1962 und 1.6.1965 ist das Anfallsalter für die Hacklerpension identisch mit dem Regelpensionsalter, erst für Jahrgänge ab 2.6.1965 wird das Regelpensionsalter wieder höher als das Alter für die Hacklerpension.

➔ Hinweis

- **Anrechenbare Versicherungsmonate für jüngere Jahrgänge:**

Für Jahrgänge ab 1954 (Männer) bzw 1959 (Frauen) gibt es Verschlechterungen bei der Anrechnung von Versicherungsmonaten für die Hacklerpension.

4022

Angerechnet werden nur mehr:

- ▶ Pflichtversicherungsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit
- ▶ Bis zu 60 Ersatzmonate für Kindererziehung bzw ab 2005 Versicherungsmonate einer Pflichtversicherung für Kindererziehung
- ▶ Wochengeldzeiten
- ▶ Bis zu 30 Monate für Präsenz-/Zivildienst

**Schul-/Studienmonate**, die eingekauft werden/wurden, Ausübungsersatzmonate und Krankengeldmonate sind für die Hacklerregelung **nicht mehr anzurechnen!**

Achtung!

- **NEUE Hacklerregelung ab 01/2020:**

Personen, die das 60. Lebensjahr vollenden und mindestens 540 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit aufweisen, können seit 1.1.2020 abschlagsfrei in Pension gehen. Als Beitragsmonate „aufgrund einer Erwerbstätigkeit“ gelten auch bis zu 60 Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung, soweit sie sich nicht mit einer Erwerbstätigkeit decken. Präsenz- und Zivildienstzeiten gelten für diese Regelung nicht mehr, ebenso wie eingekaufte Schul/Studienzeiten. Die Abschlagsfreiheit gilt auch für Erwerbsunfähigkeitspensionen, wenn 540 Beitragsmonate vorliegen.

Die abschlagsfreie „Hacklerpension“ wird ab 2022 wieder abgeschafft. Stattdessen wird ein „Frühstarterbonus“ zur Alters- und EU/BU/I-Pension eingeführt. Betroffen sind Personen, die mindestens 300 Beitragsmonate wegen Erwerbstätigkeit, davon mindestens 12 vor dem 20. Lebensjahr erworben haben. Für jeden Monat gebührt ein Frühstarterbonus von € 1,--. Der Bonus ist mit dem Höchstausmaß von € 60,-- begrenzt.

NEU  
Achtung!

- **Anhebung der Mindestversicherungsdauer für Frauen:**

Parallel mit der Anhebung des Anfallsalters wird auch die erforderliche Mindestversicherungsdauer angehoben.

4023

Geburtstag	Anfallsalter	Beitragsmonate
bis 31.12.1958	55. Lebensjahr	480
von 1.1.1959 bis 31.12.1959	57. Lebensjahr	504
von 1.1.1960 bis 31.12.1960	58. Lebensjahr	516
von 1.1.1961 bis 31.12.1961	59. Lebensjahr	528
von 1.1.1962 bis 1.12.1963	60. Lebensjahr	540
von 2.12.1963 bis 1.6.1964	60,5. Lebensjahr	540
von 2.6.1964 bis 1.12.1964	61. Lebensjahr	540
von 2.12.1964 bis 1.6.1965	61,5. Lebensjahr	540
Ab 2.6.1965	62. Lebensjahr	540

- **Beitragspflicht für die Anrechnung von Ausübungsersatzzeiten:**

Ausübungsersatzmonate nach dem BSVG zählen nur mehr dann für die Hacklerregelung, wenn für sie bezahlt wird. Der Einkauf ist nur für Jahrgänge bis 1953 (Männer) und 1958 (Frauen) möglich. Die Neuregelung trat mit 1.2.2011 in Kraft.

#### 4.1.2.4 Schwerarbeitspension

Abgesehen von der **Korridorpension** ist auch diese Pension eine **neue Variante** der vorzeitigen Alterspension. Die Schwerarbeitspension gibt es derzeit nur für Männer (vor und nach 1.1.1955 Geborene), für Frauen erst ab 2024. Was Schwerarbeit ist, ist – wie die Projekte der Vergangenheit zeigen – nicht leicht zu sagen. Besonders eine Prüfung in der Vergangenheit wird sich als schwierig erweisen.

4024

NEU

## Kapitel E

## Tabellen, Übersichten

## 5.1 Werte aus dem ASVG, GSVG und FSVG (Angaben in €)

5001

a) Beitragsgrundlagen für Pensions- und Krankenversicherung	2021		2020	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
• Höchstbeitragsgrundlage ASVG	5.550,00	77.700,00	5.370,00	75.180,00
• Höchstbeitragsgrundlage GSVG	6.475,00	77.700,00	6.265,00	75.180,00
• Vorläufige/endgültige Mindestbeitragsgrundlage PV	574,36	6.892,32	574,36	6.892,32
• Vorläufige/endgültige Mindest-BGL in der KV für Versicherte gem § 2 Abs 1 Z 1–3 GSVG ab dem 4. Jahr	475,86	5.710,32	460,66	5.527,92
• vorläufige BGL für Anfänger in PV (3 Kalenderjahre in der PV)	574,36	6.892,32	574,36	6.892,32
• endgültige M-BGL für Anfänger, fixe BGL in KV für die ersten 2 Kalenderjahre	475,86	5.710,32	460,66	5.527,92
• Versicherungsgrenze und BGL für „Neue Selbständige“ für KV, PV	475,86	5.710,32	460,66	5.527,92

5002

b) Beitragssätze im Jahr 2021		GSVG	FSVG
• Pensionsversicherung	„normale“ Pflichtversicherung	18,5%	20%
	Neue Selbständige	18,5%	
	freiwillige Weiterversicherung	22,8%	20%
• Krankenversicherung	Pflicht- und Weiterversicherung	6,80%	
	Zusatzversicherung	2,5%	
• Beitrag für Unternehmervorsorge		1,53%	
• Unfallversicherung (Jahresbeitrag 2021) für: GSVG-Pflichtversicherte (für Dentisten, Tierärzte und Künstler bestehen höhere Beiträge) und FSVG-pflichtige Ärzte (kein jährlicher Fixbetrag mehr; ab 2005 mtl Betrag)		<b>mtl € 10,42</b> <b>jährl € 125,04</b>	

© dbv-Verlag

### 5.12 Gegenüberstellung: Echter/freier Dienstvertrag (ASVG) – Neuer Selbständiger/Gewerbetreibender (GSVG)

5013

ASVG		GSVG	
Echter Dienstvertrag	Freier Dienstvertrag	Neuer Selbständiger	Gewerbetreibender
<b>ALLE WERTE 2021</b>			
<b>Dauerschuldverhältnis</b> (Dienstvertrag) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit Kein Vertretungsrecht, keine eigenen Betriebsmittel	<b>Dauerschuldverhältnis</b> (freier Dienstvertrag) mit überwiegend persönlicher Leistungserbringung und ohne wesentliche eigene Betriebsmittel Keine Gewerbeberechtigung für die Tätigkeit	<b>Selbständige Erwerbstätigkeit</b> mit Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb Meist mehrere Auftraggeber, Werkvertrag	<b>Gewerbeberechtigung</b> oder persönlich haftender Gesellschafter einer WK-zugehörigen Personengesellschaft oder Gesellschafter-Geschäftsführer einer WK-zugehörigen GmbH
Bis zur <b>Geringfügigkeitsgrenze</b> (€ 475,86)		<b>Versicherungsgrenze</b> (€ 475,86)	<b>Mindestbeitragsgrundlage</b> (€ 574,36 in PV, € 475,86 in KV)
<b>Höchstbeitragsgrundlage: € 5.550,- (14 x jährlich); € 6.475,- (12 x jährlich) bzw € 77.700,- jährlich</b>			
<b>An-, Ab-, Änderungsmeldung durch DG</b>		<b>Meldungen durch Versicherten</b>	
<b>Beginn</b> der Versicherung: mit Beginn der Beschäftigung	<b>Beginn</b> der Versicherung: mit Tag des Beginnes der Beschäftigung, durchgehende Versicherung bis zum Ende der Beschäftigung	<b>Beginn</b> der Versicherung: mit Tag der Aufnahme einer betrieblichen Tätigkeit bzw durch Erklärung	<b>Beginn</b> der Versicherung: mit Tag der Erlangung der Gewerbeberechtigung bzw Beginn der Kammermitgliedschaft
<b>Ende</b> der Versicherung: mit dem Ende des Entgeltanspruches	<b>Ende</b> der Versicherung: mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses	<b>Ende</b> der Versicherung: mit Monatsletztem der Beendigung der betrieblichen Tätigkeit bzw mit Erklärung	<b>Ende</b> der Versicherung: Monatsletzter nach Löschung der Gewerbeberechtigung beim Gewerbeamt bzw Ruhendmeldung
<b>Meldefrist:</b> Anmeldung vor Arbeitsbeginn Abmeldung binnen 7 Tagen		<b>Meldefrist:</b> 1 Monat	
<b>Teilversicherung</b> unter Geringfügigkeitsgrenze in UV		Unter Versicherungsgrenze keine Pflichtversicherung (durch „Erklärung“ freiwillige Voll- oder Krankenversicherung möglich)	Grundsätzlich Vollversicherung unabhängig von Einkünften, auf Antrag Kleinunternehmerbefreiung mit Teilversicherung in UV
<b>KV:</b> 7,65% (DG 3,78%/DN 3,87%) <b>PV:</b> 22,8% (12,55%/10,25%) <b>AI:</b> 6,0% (3%/3%) <b>UV:</b> 1,2% (nur DG) <b>BV-Beitrag:</b> 1,53% (nur DG) <b>Beiträge, Umlagen (KU, WF, IE):</b> 1,70% <b>Gesamt: 40,88%</b>	<b>KV:</b> 7,65% (3,78%/3,87%) <b>PV:</b> 22,8% (12,55%/10,25%) <b>AI:</b> 6,0% (3%/3%) <b>UV:</b> 1,2% (nur DG) <b>BV-Beitrag:</b> 1,53% <b>IESG, KU:</b> 0,7% <b>Gesamt: 39,88%</b>	<b>KV:</b> 6,80% <b>PV:</b> 18,50% <b>BV-Beitrag:</b> 1,53% <b>Gesamt: 26,83%</b> <b>UV:</b> monatlich € 10,42, jährlich € 125,04 <b>AI:</b> optional auf Antrag	
		<b>Beitragsgrundlage</b> sind die adaptierten steuerpflichtigen Einkünfte des Versicherten.	
<b>Beitragsgrundlage</b> ist das in einem Kalendermonat erzielte Entgelt (Geld- und Sachbezüge, Anspruchsprinzip). Kein Entgelt sind: Diäten, Km-Geld, sonstige Auslagenersätze.		<b>Vorläufige und endgültige Beitragsgrundlage:</b> Vorläufige BGL leitet sich von der BGL des drittvorangegangenen Jahres ab oder ist MindestBGL bei Neuzugängen. 9,3% Strafzuschlag auf die Versicherungsbeiträge bei Nichtmeldung als Neuer Selbständiger	

© dbv-Verlag

## Stichwortverzeichnis

1-2-3-Ticket .....	1060	Arbeitgeber, ausländischer		Au-Pair-Kraft .....	3083
24-Stunden-Betreuung .....	2092	- Lohnsteuerabzug .....	1054	Aufbauhelfer .....	3082
<b>A</b> bbauhelfer .....	3082	Arbeitgeberdarlehen .....	1046	Auflösungsabgabe	
Abfertigung .....	2020	Arbeitgebervorschuss .....	1046	- Entfall .....	1014
- Selbständiger .....	2166 f	Arbeitnehmer, ältere		Aufrollungsverpflichtung	
Abfertigung Neu .....	2023 f; 3010	- Lohnnebenkosten .....	2074 f	- Ausnahme .....	1057
- Dienstnehmer, freier .....	2040	- SV-Beiträge .....	2074	- Jahressechstel .....	1052
- Geringfügige Beschäftigung .....	2024	Arbeitnehmerähnlichkeit .....	2041	Aufschubbonus .....	2127; 4014
Abfertigungsrückstellung .....	3010	Arbeitnehmerveranlagung, antragslose		Aufsichtsrat .....	2033; 2141; 3081
Abfertigungszusage .....	3010	.....	1047	Auftraggeberhaftung .....	1029; 1035 f; 2136
Abgabe, lohnabhängige		Arbeitsantritt .....	2012	- Kompetenzcenter .....	2136
- Haftungszahlung .....	1037	Arbeitskräfteüberlassung .....	2021 f	Aufwandsersatz .....	2020
Abhängigkeit		Arbeitsleistung .....	2032	Ausgleichszulage .....	4039; 5007
- persönliche .....	2008	Arbeitslosengeld		- Betrieb, landwirtschaftlicher ....	2200
- wirtschaftliche .....	2008	- Dienstnehmer, freier .....	2040	Ausgleichszulagenbonus .....	4036
Abhängigkeitsverhältnis .....	2041	- Geringfügigkeitsgrenze .....	2069	Ausgleichszulagenrichtsatz, besonderer	
Ablehnungsrecht .....	2032	- Kinderbetreuungsgeld .....	4083	.....	4036
Abschläge		Arbeitslosenversicherung .....	2021;	Aushilfe	
- Pensionsversicherung .....	4008	.....	2074; 5005 f	- Einkünfte, steuerfreie .....	1058
Aerobictrainer .....	2029	- Rückerstattung .....	2025	Aushilfskraft	
Ärztchammer .....	2030	- Selbständige .....	2173	- Einkünfte .....	2068
Ärztchammermitglied .....	2088	Arbeitslosenversicherung, freiwillige		- Geringfügige Beschäftigung ....	2067
AGH-Zahlung		- Beitrag, Senkung .....	2129	Auskunftspflicht .....	2037
- Guthaben .....	1037	Arbeitslosenversicherungsbeitrag .....	1001;	- Sozialversicherung, bäuerliche .	2193
Agrarmarkt Austria .....	2193	.....	2063; 5021	Auslandstätigkeit .....	2043
Akontierung .....	2063	Arbeitslosenversicherungspflicht .....	2039	Ausnahmeantrag .....	2154; 3053
Aktualisierungsfaktor .....	5019	Arbeitslosenversicherungsschutz .....	3008	Ausnahmetatbestand	
Alleinerzieherabsetzbetrag .....	1045	Arbeitsort .....	2009; 2032	- Kommanditist .....	3015
Alleinverdienerabsetzbetrag .....	1045; 5021	Arbeitspflicht .....	2009	- Pensionsversicherung .....	3015
Altenbetreuung .....	2073	Arbeitsrecht .....	2009	Ausübungsersatzzeit .....	4023
Altersausnahmegründe .....	3001	- Dienstverhältnis, freies .....	2041	Autor .....	2141; 3084
Alterspension .....	2074	- Geringfügige Beschäftigung .....	2065	AUVA .....	1011
Alterspension, vorzeitige .....	4017;	Arbeitsruhe .....	2042	<b>B</b> allettensembelmitglied .....	3032
.....	4019; 4046	Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit		Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungs-	
- Geringfügigkeitsgrenze .....	2070	.....	5011	kasse .....	1029
Amt für Betrugsbekämpfung .....	1012	Arbeitsunfall .....	1005	Bausparkassenvertreter .....	3113
Anfallsbestimmung		Arbeitszeit ....	2009; 2028; 2032; 2042	Beamte .....	2033; 3085; 4065
- Pension .....	4027	Arbeitszeitregelung .....	2009	- Geringfügige Beschäftigung ....	2064
Angehörige .....	2010; 2077	Architekt .....	3033	- Nebenbeschäftigung .....	2104
- Mitversicherung .....	2077	- Krankenversicherung .....	3033	Beendigungserklärung .....	2018
Angehörige, mitversicherte .....	5010	- Pensionsversicherung .....	3033	Befreiungstatbestand	
- Krankenversicherung .....	5010	Artist .....	3078	- Kommanditist .....	3015
Angestellte		Arzt .....	3079 f; 3129	- Pensionsversicherung .....	3015
- Geringfügige Beschäftigung .....	2064	- geringfügig tätiger .....	2098	Behandlungsbeitrag	
Animateur .....	3076	Arzt, freiberuflicher .....	3053a	- BSVG .....	5008
Anspruchsprinzip .....	2038	- Nichtausübung der Tätigkeit ....	2103	Beihilfe	
Anstaltspflege .....	5012	ASVG		- Künstler .....	3029
Anzeigepflicht .....	2037	- Beitragsrecht .....	2071	Beitrag	
Apotheker .....	3053b; 3077	- Beitragssatz .....	5006	- Anhebung .....	2124
Apothekerkammer .....	2030	- GSVG .....	3060	- Herabsetzung .....	2124
Apothekerkammermitglied .....	2088	- Höchstbeitragsgrundlage .....	5001	Beitragsabrechnung .....	2020
Arbeiterkammerfunktionär		- Leistungsrecht .....	2071	Beitragsberechnung	
- Funktionsgebühr .....	3102	- Pension .....	3072	- Unterschiede .....	2201
Arbeiterkammerumlage .....	5006	- Pflichtversicherung .....	3002; 3007	Beitragerstattung	
		ASVG-Pflichtversicherung		- Sozialversicherung .....	4063
		- Bescheid .....	1017		